

§ 1. Geltung der Bedingungen

Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer (AN) für den Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenverwaltung ist schriftlich zu erteilen, aber auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegebene und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich.

Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere das Schadensausmaß und den Schadensumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen.

Alt- und Vorschäden sind vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

§ 3. Vollmacht

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

§ 4. Zahlungsbedingungen

Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, ist das Sachverständigenhonorar zum Zeitpunkt der Gutachten- und Rechnungserstellung unmittelbar fällig. In der Regel erfolgt der Gutachtenversand per Nachnahme oder per Abtretungserklärung in Höhe der Gutachterkosten. Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden.

§ 5. Sachverständigenhonorar

5.1 Bei Schadensgutachten richtet sich ohne besondere Vereinbarungen das Grundhonorar nach der Schadenshöhe. Als Schadenshöhe sind im Reparaturfall die kalkulierten Reparaturkosten ohne Wiederbeschaffungswert einschl. MwSt. die Berechnungsgrundlage. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert einschl. MwSt. die Berechnungsgrundlage. Die Grundhonorartabelle liegt zur Einsichtnahme aus. Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der Anteil der Nebenkosten im Vergleich zum Grundhonorar einen Anteil von 25% übersteigen, so werden die Sachverständigenkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten in Rechnung gestellt.

5.2 Wird in der Auftragsbestätigung gesondert angegeben, dass nach Zeitaufwand berechnet wird, so gilt ein Stundensatz von derzeit 125,00 € zuzüglich MwSt. Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Bei Fahrzeugbewertungen richtet sich das Honorar nach der ausliegenden Honorartabelle für Bewertungen oder wird mittels verhandelter Pauschale abgerechnet.

5.4 Bei Beratungen oder Gutachten nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von derzeit 125,00 € zuzüglich MwSt. berechnet.

5.5 In Ausnahmefällen kann auch eine Festpreisvereinbarung getroffen werden.

5.6 Nachbesichtigungen sowie zusätzliche Stellungnahmen gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden mit 25% des sich aus der Honorartabelle ergebenden erhöhten Grundhonorars oder nach Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten abgerechnet.

5.7 Als Nebenkosten werden wie folgt in Rechnung gestellt:

5.7.1 Als Fahrtkosten werden bis 25 km pauschal 25,00 € zuzüglich MwSt. und darüber für jeden gefahrenen Kilometer 1,05 € zuzüglich MwSt. berechnet.

5.7.2 Die gefertigten Fotografien werden mit 2,50 € zuzüglich MwSt. pro Stück berechnet; liegen dem Gutachten mehrere Fotosätze bei, werden die Folgeabzüge mit 1,60 € zuzüglich MwSt. berechnet.

5.7.3 Anderweitige Kopien werden mit 0,50 € zuzüglich MwSt. pro Seite berechnet.

5.7.4 Für die Einstellung von Daten in eine Restwertbörse werden 25,00 € zuzüglich MwSt. berechnet.

5.7.5 Als allgemeine Nebenkostenpauschale für Porto, Versand und Bürokommunikation werden 30,00 € zuzüglich MwSt. berechnet.

5.7.6 Schäden bis 750€ werden als Kurzgutachten mit einer Pauschale von 90,00 € zuzüglich Fotokosten und MwSt. abgerechnet

5.8 Werden zur vollständigen Schadenfeststellung De- und Montagearbeiten erforderlich, so werden diese nach Zeitaufwand abgerechnet (siehe auch 5.4)

§ 6. Differenzvergütungsklausel

Erfolgt nach der Tätigkeit als Privatsachverständiger eine weitere, gerichtliche zu Beweissicherungszwecken als Zeuge oder sachverständiger Zeuge, so wird die Differenz fällig zwischen der gerichtlichen Entschädigung und dem Honorar gemäß § 5 dieser AGB.

§ 7. Stornierung

Auftragsstornierungen sind schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Stornierungskosten werden pauschal mit € 100,00 zzgl. Mehrwertsteuer berechnet und sind unmittelbar fällig. Nach Beginn der Auftragsdurchführung wird der vollständige Rechnungsbetrag fällig.

§ 8. Gutachtenerstellung

Der AG erhält, sofern nichts anderes vereinbart, das Gutachten in 2-facher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Lichtbildsatz und einem Duplikat mit Lichtbildsatz. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbildnegativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben beim AN.

§ 9. Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den AG oder auf Wunsch des AG an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.

§ 10. Haftung

Der AN ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Bezüglich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 11. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12. Gerichtsstand/Schlussbestimmung

Gerichtsstand ist Günzburg

Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zusatz bei Kfz-Bewertungen: Bei Bewertungen von Kraftfahrzeugen ist der AG verpflichtet, das KFZ-Sachverständigenbüro bzw. seinen Mitarbeitern vor Erstellung des Gutachtens die die Verkehrssicherheit betreffenden Mängel, ihm bekannte versteckte Mängel sowie vorausgegangene Unfälle an dem zu prüfenden Fahrzeug oder Kfz-Anhänger mitzuteilen. Die zum Fahrzeug gehörenden Papiere (Fahrzeugbrief, -schein, Betriebserlaubnis, Prüfbuch, Anmeldebescheinigung der Verwaltungsbehörde) sind – soweit vorhanden – vorzulegen; ebenso Originalrechnungen über Instandsetzungen, insbesondere Aufwendungen auszuweisen. Etwaige Einsprüche gegen die Höhe der Bewertung sind unter Beifügung des Gutachtens schriftlich innerhalb einer Woche an das KFZ-Sachverständigenbüro Bibertal zu richten. Der Versand der Bewertungen erfolgt im Regelfall per Nachnahme, Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Auftragnehmer.